

## **Festsetzung der Grundsteuer 2021**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2020 an die Stadt Ravensburg zu entrichten haben, hiermit festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird wie in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzt, in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die abweichend davon die Grundsteuer auf Antrag in einem Jahresbetrag entrichten (§ 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes), wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig.

Änderungen im Steuerbetrag oder bei Eigentumswechsel werden künftig den Steuerpflichtigen jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei

**Stadt Ravensburg**  
Stadtkämmerei  
- Abgabenabteilung -  
Rudolfstraße 22  
88214 Ravensburg

angefochten werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Tel.: 0751/82-208 oder E-Mail:  
grundsteuer@ravensburg.de

Ravensburg, den 02.01.2021



Dr. Daniel Rapp  
Oberbürgermeister